

**Bedingungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH  
für die Belieferung und Abrechnung ihrer Kunden mit  
Strom/Gas/Wasser/Abwasser/Fernwärme  
(Stand 8. November 2006)**

**Vertragsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Lieferungen und Leistungen sind die bundesgesetzlichen „Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung“ (StromGKV, NAV, GasGKV, NDAV, AVBWasserV, AVBFernwärmeV) sowie die „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Emmendingen GmbH“ zu diesen Verordnungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Einzelverträgen und die dazugehörigen Geschäftsbedingungen. Die Abwassergebühren richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Emmendingen. Der vollständige Wortlaut dieser Verordnungen und Bestimmungen ist bei der Stadtwerke Emmendingen GmbH kostenlos erhältlich.

Soweit durch Vertrag nicht anders geregelt, stellen die in der Tagespresse veröffentlichten Tarife die Rechnungsgrundlage dar.

**Zahlung, Verzug**

Rechnungen und Abschläge sind zu den genannten Zeitpunkten fällig. Der fällige Betrag gilt als bezahlt, wenn er dem Konto der Stadtwerke Emmendingen GmbH gutgeschrieben ist. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag durch uns vom Girokonto des Kunden zum Fälligkeitsdatum abgebucht. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben und unter Umständen die Versorgung eingestellt.

Wird bei Zahlung von Teilbeträgen vom Schuldner keine Angabe über die Verrechnung auf die einzelnen Schuldsachen getroffen, so werden die Zahlungen nach einer von SWE bestimmten Reihenfolge verrechnet.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Emmendingen.

**Ablesung und Abrechnung**

Der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeverbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ändern sich während des Abrechnungszeitraums Preise, Steuern, Abgaben oder sonstige Rechnungsbestandteile, wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet, wobei wesentliche jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigt werden.

**Abschlagszahlungen**

Die jährliche Verbrauchsrechnung stellt die Grundlage für die Berechnung von Abschlagsbeträgen für die folgende Abrechnungsperiode dar. Die Abschlagsbeträge sind zu den genannten Terminen zu bezahlen.

Bei Neukunden werden die Abschlagsbeträge entsprechend ihrer Verbrauchsangaben oder durch Schätzung des voraussichtlichen Verbrauchs festgesetzt. Die Abschläge können bei veränderten Tarifen oder wesentlich veränderten Verbrauchsverhältnissen angepasst werden.

**Tarifeinstufung Strom**

Die Tarifeinstufung im Bereich Strom erfolgt nach den Bedarfsarten gem. §3 der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOEltr) v. 18.12.1989. Dort wird nach Haushaltsbedarf, gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf unterschieden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Bedarfsart bzw. eine Änderung derselben mitzuteilen.

**Durchschnittspreisbegrenzung Strom**

Der Durchschnittspreis - ermittelt aus dem Entgelt für Arbeit und Leistung geteilt durch den Strombezug des Berechnungszeitraumes - wird auf einen Höchstpreis begrenzt (inkl. Stromsteuer). Daneben wird der Verrechnungspreis verlangt. Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleibt der Strombezug während der Schwachlastzeit unberücksichtigt.

**Konzessionsabgabe**

In den Preisen ist die nach der Konzessionsabgabenverordnung zulässige Konzessionsabgabe enthalten.

**Wohnungswechsel**

Wenn ein Kunde umzieht, ist er berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann in Textform erfolgen. Unterbleibt die schriftliche Benachrichtigung, dann bleibt der Kunde nach dem Auszug weiterhin Zahlungspflichtiger aller Preisbestandteile.

**Steuern, Abgaben, sonstige Belastungen**

Die Brutto-Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie ggf. die Energiesteuer und Stromsteuer („Ökoststeuer“) und die EEG- und KWKG-Umlage.

Falls neue, die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme, mittel- bzw. unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bestehende Steuern oder öffentlich-rechtliche Abgaben geändert werden sollten, so trägt die Belastungen, die der Stadtwerke Emmendingen GmbH hierdurch für die Lieferung nach diesem Vertrag entstehen, der Kunde.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich durch gesetzgeberische Maßnahmen sonstige Belastungen ergeben, die sich auf die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung oder den Verkauf von Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser oder Fernwärme mittel- bzw. unmittelbar auswirken, wie z. B. die Verpflichtung aus dem EEG und KWK-Gesetz.

**Entwässerungsgebühren, Auskünfte**

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH ist berechtigt, die Entwässerungsgebühr nach dem jeweiligen Wasserverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Emmendingen zu erheben und hierzu der Stadt entsprechende Auskünfte über die Verbrauchsdaten (Eigenwasserverbrauch und Wasserbezug von der Stadtwerke Emmendingen GmbH) zu erteilen.

**Hinweis für Erdgaskunden**

Zu folgendem Hinweis sind wir gesetzlich verpflichtet:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

**Datenschutz**

Alle im Rahmen der Vertragsverhältnisse anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt.